

Schneider-Zeitung

Organ

des Verbandes christlicher Schneider u. Schneiderinnen
und verwandter Berufe Deutschlands.

Herausgegeben vom Zentralvorstande.

Geschäftsstelle Köln a. Rhein, Palmstraße 14. - Telefon 3210.

Erscheint alle 14 Tage Samstags.
Abonnementpreis pro Quartal 1 M.
ohne Postgebühren.
Abonnement-Bestellungen nimmt jede
Postanstalt entgegen.
Bei Zusendung unter Kreuzband 1.20 M.
Verbandsmitglieder erhalten das Organ
gratis.

Redaktion und Expedition Köln a. Rh.,
Palmstraße 14.

Belegungen für direkte Zusendung,
Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle
zu richten.

Redaktionschluss:
Montag-Mittag.

Nr. 22.

Köln, den 15. Oktober 1910.

7. Jahrgang.

Das Hausarbeitsgesetz.

2. Teil des Vortrages des Reichstagsabgeordneten Schimmet
auf der 5. Generalversammlung unseres Verbandes am
15. August 1910.

Bestimmung der Hausarbeiter.

Er führte dabei etwa folgendes an:
Eine weitere gesetzgeberische Einwirkung zugunsten
der Hausarbeiter bezweckt die Reichsversicherungsord-
nung. Die Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden,
Hausarbeiter, in der Sozialversicherung ist seit langem
schon gefordert und für ein geeignetes Mittel ange-
sehen worden, die Lage der Hausarbeiter zu verbessern.
Durch die Reichsversicherungsordnung werden sämt-
liche Hausgewerbetreibende, mügen sie nun Unter-
nehmer sein oder nur in geringem Maße Haus-
industriell sich betätigen, der Krankenversicherung
unterstellt. Selbständige Hausgewerbetreibende, die
mindestens 2500 M. Einkommen haben, können durch
den Bundesrat versicherungsfrei gelassen werden (§ 405).
Bisher konnten die selbständigen Hausgewerbetreibenden
nur durch ortstatutarische Bestimmungen oder
durch Beschluß des Bundesrats der Versicherung unter-
worfen werden. Ein Teil der Hausgewerbetreibenden
— die der Textil- und Konfektionsindustrie, was
zum Teil der Versicherung unterstellt und in den
Ortskrankenkassen versichert. Nach den Bestimmungen
der R. V. O., § 404 sind nur über die Hausgewerbe-
treibenden, Hausarbeiter, bei den Landkrankenkassen
zu versichern. Da die Leistungen dieser Kassen zu-
weil geringer sein werden als jene der Ortskassen,
so trägt durch die Anordnung für die bisher Ver-
sicherten Hausarbeiter eine Verschlechterung ein. Da-
gegen wurde in der 16. Kommission des Reichstages
Verwahrung eingelegt. Insbesondere von Zentrum-
abgeordneten wurde der Standpunkt vertreten, daß
jene Hausarbeiter, die bereits versichert sind, und die
den Ortskrankenkassen angehören, in dieser Versicherung
belassen und nicht schlechter gestellt werden dürften.

Ein Regierungskommissar erklärte darauf, daß
jene Hausarbeiter, welche jetzt schon in den Ortskassen
versichert sind, in diesen Kassen bleiben sollen. Dies
solle im Einführungsgezet ausdrücklich vorgeschrieben
werden. Daß der Entwurf die Hausarbeiter den
Landkassen zuweisen wolle, geschähe, um nicht alle
Kassen damit zu belasten. Es solle eine bestimmte
Kasse die Hausgewerbetreibenden aufnehmen, die denn
auch zweckmäßige Einrichtungen treffen könnten.
Außerdem sei bei den Vorschlägen des Entwurfs in
Betracht gezogen, daß die Auftraggeber der Heimar-
beiter an verschiedenen Orten wohnen. Durch die
Regierungsvorlage werde erreicht, daß die Frage,
wo die Arbeiter zu versichern seien, leichter gelöst
werden könne. Daraufhin akzeptierte die Kommission
die Vorschläge der Regierung.

Die neu der Versicherungspflicht unterworfenen
Hausgewerbetreibenden, Hausarbeiter, werden also
der Hauptfrage nach den Landkrankenkassen ange-
gehören haben. Es wird deshalb nötig sein über diese
Kassenart zunächst einiges zu sagen, obwohl für die
Versicherung der Hausgewerbetreibenden noch andere,
besondere Vorschriften in Betracht kommen.

Landkrankenkassen

sind in der Regel für den Bezirk eines Versicherungs-
amts (Bezirksamt, Landratsamt, Oberamt) zu errich-
ten. Neben einer allgemeinen Ortskrankenkasse wird
keine Landkrankenkasse errichtet, wo die Landkrankenkasse
nicht mindestens 500 Mitglieder haben würde.
Landkassen werden errichtet durch den Beschluß des
Gemeindeverbandes. Für jede Kasse ist eine Satzung
zu errichten. Zuvor sind die beteiligten Arbeitgeber
und die Versicherten zu hören. In der Satzung ist
anzugeben Art und Umfang der Leistungen, die Höhe
der Beiträge, die Stellen für die Meldungen etc. Jedes
Mitglied erhält unentgeltlich einen Abdruck
der Satzungen.

Die Geschäfte der Kasse werden geführt durch
den Vorstand und Ausschuß. Die Vorstandsmitglieder
wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Wahl
des Vorsitzenden im Vorstand ist anders geregelt
worden als wie bisher. Gewählt ist nämlich nur
derjenige, der die Mehrheit der Stimmen sowohl aus
der Gruppe der Arbeitgeber als auch der Versicherten
im Vorstand erhält. Die beiden Gruppen müssen sich
also einigen, wenn sie einen Vorsitzenden nach ihrem
Geschmack haben wollen, sonst wird er vom Ver-
sicherungsamt bestellt. Damit dies Amt aber gege-
benenfalls einer Kasse nicht jeden beliebigen Vor-
sitzenden bestimmen kann, hat die Kommission fest-
gesetzt: Ein Arbeitgeber darf nur dann als Vorsitzen-
der bestellt werden, wenn die Mehrheit der
Arbeiter gegen ihn keinen Einspruch erhebt; unge-
lehrt ist es eben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus
der Mitte des Vorstandes gewählt; er wird deshalb
in den meisten Fällen ein Arbeiter sein.

Für die Landkassen sah der Entwurf die Mög-
lichkeit vor, daß die Kasse allein durch einen vom
Gemeindevorstand bestellten Vorsitzenden hätte
verwaltet werden können. Diese Bestimmung wurde
von der Kommission gestrichen, weil damit jede Art
von Selbstverwaltung ausgeschlossen gewesen wäre.
Es gelten nun für die Landkassen dieselben Bestim-
mungen, wie für die Ortskassen. Die Vertreter der
Versicherten werden nach den Grundfragen der Ver-
hältnismäßigkeit gewählt.

Als Leistungen sind den Kassen vorgeschrieben:
Krankenpflege, Wochengeld und Sterbegeld. Die baren
Leistungen werden nach dem durchschnittlichen Tages-
entgelt derjenigen Klasse Versicherter bemessen, für
welche die Kasse errichtet ist. Bei den Landkassen
kann der Ortslohn als Grundlohn für die Bemessung
der Beiträge und Leistungen in Ansatz gebracht werden.

Die Krankenhilfe umfaßt die freie ärztliche
Behandlung und Verforgung mit Arznei, sowie Brillen,
Bruchbänder und andere kleinere Heilmittel. Kran-
kengeld wird gewährt vom 4. Krankheitsstage an
20 Wochen lang in Höhe des halben Grundlohnes.
An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes
kann die Kasse Krankenhauspflege gewähren.
Außerdem erhalten Wöchnerinnen ein Wochengeld
in Höhe des Krankengeldes für die Dauer von 8
Wochen, wenn sie bereits sechs Monate vor ihrer
Niederkunft an Grund der Reichsversicherung ver-
sichert waren. An Stelle des Wochengeldes kann die
Kasse mit Zustimmung der Wöchnerin Kur und Ver-
pflückung in einem Wöchnerinnenheim gewähren. Als
Sterbegeld wird beim Tode eines Versicherten das
zwanzigfache des Grundlohnes gezahlt.

Die Satzung einer Landkrankenkasse kann mit
Genehmigung des Oberversicherungsamts bestimmen,
daß Versicherte kein Krankengeld erhalten, denen eine
dauernde jährliche Rente mindestens im dreihundert-
fachen Betrage des sachungsmäßigen Krankengeldes
gewährt ist. Die Satzung kann in gleicher Weise für
Beschäftigte, die dauernd nur zu einem geringen Teil
arbeitsfähig sind, den Grundlohn niedriger als den
Ortslohn festsetzen. In diesem Falle sind die Mit-
gliederbeiträge entsprechend zu ermäßigen.

Die hier angezogenen Bestimmungen sind im
Interesse älterer, krüppelhafter und wenig leistung-
sfähiger Arbeiter aufgenommen. Würde man vor-
schreiben, daß auch für diese volle Beiträge und volle
Leistungen bezahlt werden müßten, würden sie des
Versicherungskrisis wegen zumeist keine Beschäftigung
finden und gar keinen Verdienst oder Nebenverdienst
haben bezw. erhalten.

Was nun die Versicherung der Hausge-
werbetreibenden, Hausarbeiter, anlangt, so
müßten bei den großen Verschiedenheiten und Eigen-
tümlichkeiten dieser Betriebsform eine Reihe beson-
derer Vorschriften erlassen werden, um die Durch-

führung der Krankenversicherung überhaupt zu ermög-
lichen. So wird den Kassen zunächst vorgeschrieben,
daß sie über die Hausarbeiter ein Mitgliederper-
zechnis nach der Buchstabenfolge gelendert führen.
Den Hausgewerbetreibenden, die regelmäßig wenigstens
zwei hausgewerbliche Versicherungspflichtige, abgesehen
von den Hausgenossen, beschäftigen, ist vorgeschrieben,
alle diese zur Eintragung in das Mitgliederverzeichnis
bei der Kasse anzumelden. Dabei sind auch die An-
gaben zu machen, die durch die Satzung zur Berechnung
der Beiträge gefordert werden. Die Auftraggeber der
Hausgewerbetreibenden haben außerdem monatliche
Listen der von ihnen in dem abgelaufenen Monat
beschäftigten Hausgewerbetreibenden der Landkrank-
kasse bezw. der Ortskasse ihres Betriebsortes einzu-
reichen.

Der Hausgewerbetreibende ist nebst seinen Gifs-
personen in der Regel bei der Landkasse seiner Be-
triebsstätte versichert. Für sich und seine Leute zahlt
er an diese Kasse selbst Beiträge. Aus ihnen bestreitet
in der Hauptfrage die Kasse den Teil ihrer Leistungen,
der nicht in Vorzahlung besteht. Vor allem also die
Kosten der Kranken- oder Krankenhausepflege. Die
Auftraggeber zahlen keine Beiträge, sondern Zu-
schüsse. Die Höhe dieser Zuschüsse festzustellen, ist
versicherungstechnisch schwierig. Beim Hausgewerbe-
trieb ist es fast unmöglich, die Zeit festzustellen,
während der ein Versicherter für den Auftraggeber
arbeitet. Der Hausgewerbetreibende hat eine gewisse
Selbständigkeit; er kann anfangen und aufhören mit
seiner Arbeit, wann er will; er kann zwischenhindurch
auch für andere Auftraggeber Arbeiten ausführen.
Dabei wird das Beschäftigungsverhältnis zum je-
weiligen Arbeitgeber nicht durchbrochen und auch die
Versicherung läuft während der ganzen Zeit fort.
Dem Auftraggeber kann, wie es in der Begründung
des Gesetzesentwurfes heißt, billigerweise nicht zuge-
muttert werden, für eine Leistung, die ihm der Haus-
gewerbetreibende in einer Woche hätte liefern können,
viele Wochen hindurch fortlaufende Beiträge zu zahlen.
Andererseits kann aber die Krankenkasse auch nicht
auf Beiträge verzichten, da sie Verpflichtungen gegen
den hausgewerblich Versicherten die ganze Zeit über
hat. Es wurde nun der Versuch gemacht, zwischen
der wirklichen Arbeitsleistung des Hausgewerbetreibenden
eine Beziehung herzustellen mit dem, was der Auf-
traggeber seinerseits zur Kasse beizutragen hat.
Das geschieht dadurch, daß man die Zuschüsse der
Auftraggeber prozentual nach dem Entgelte berechnet,
das dem Hausgewerbetreibenden gezahlt wird.

Die Zuschüsse der Auftraggeber bemessen sich nach
§ 408, unabhängig von der Versicherung und Kassen-
zugehörigkeit der einzelnen Hausgewerbetreibenden
und von der Höhe und Zahl der Beiträge, die sie
für sich und die von ihnen beschäftigten Personen
einzuzahlen haben, nach der Höhe des Entgeltes, den
der Auftraggeber für die ihm gelieferte Arbeit den
Hausgewerbetreibenden zahlt. Der Wert der von
dem Hausgewerbetreibenden beschafften Roh- und
Gifststoffe kann bei Berechnung des Entgeltes außer
Anschlag bleiben.

Diese Konstruktion bietet die einzige Möglichkeit
der Durchführung einer Versicherung der Hausgewerbe-
treibenden, da sie den Auftraggeber von einer Kon-
trolle der Hausgewerbetreibenden und einer Haftung
für die von den Hausgewerbetreibenden abzuliefernden
Beiträge vollständig unabhängig macht. Auch der
Hausgewerbetreibende selbst wird auf diese Weise
frei, im Auffuchen von anderer Arbeit und kann jeder-
zeit für andere Auftraggeber liefern. Dabei bleibt
er bei der Kasse seiner eigenen Betriebsstätte, die in
der Lage ist, ihm im Falle der Krankheit die schnellste
Hilfe zu verschaffen. Die Möglichkeit einer derartigen
Beitragsleistung der Auftraggeber ist übrigens auch
bereits bei ortstatutarischer Versicherung der Haus-
gewerbetreibenden in § 54 des R. V. O. vorgesehen.

Seine Schwere liegt in der Befreiung des Arbeiters von den hausgewerbetreibenden Beschäftigten. Die eine Hälfte des Beitrags zum Krankengeld wird von den hausgewerbetreibenden und die andere Hälfte von den hausgewerbetreibenden zu zahlen sein. Die Beiträge zum Krankengeld werden von den hausgewerbetreibenden zu zahlen sein. Die Beiträge zum Krankengeld werden von den hausgewerbetreibenden zu zahlen sein.

Bis zum 31. Dezember 1914 werden die Zuschüsse der Auftraggeber auf zwei vom Hundert des Entgelts festgelegt. Diese Zuschüsse hat der Auftraggeber allmonatlich beim Einreichen der Liste der hausgewerbetreibenden an die Kasse einzuzahlen. Die Kasse hat für andere Klassen eingezahlten Zuschüsse bis zur gegenseitigen Verrechnung zu verwalten.

Die Beiträge der Versicherten sind so zu bemessen, daß sie zusammen mit den Zuschüssen der Auftraggeber die Last decken, die der Kasse durch die Versicherung ihrer hausgewerblichen Mitglieder erwächst. Zunächst muß durch die Beiträge die Hälfte der Last gedeckt werden, die durch Gewährung der Regelleistung an die Mitglieder erwächst. Da über die Erfahrungen fehlen, sind Berechnungen angefertigt worden. Als durchschnittlicher Jahresverdienst eines hausgewerbetreibenden ergibt sich darnach der Betrag von 452,50 M. Als Durchschnittszahl der auf einen hausgewerbetreibenden anzurechnenden Krankentage sind ermittelt 6,74 Tage jährlich, die Befreiung durch Krankengeld 6,11 M. Der Gesamtbetrag der Krankheitskosten mit Einschluß des Krankengeldes ist im Durchschnitt jährlich für einen hausgewerbetreibenden auf 17,84 M. veranschlagt. Zur Deckung der Kosten der Krankenversicherung 3,92 vom Hundert des durchschnittlichen jährlichen Arbeitsverdienstes. Es ist deshalb bestimmt, daß die Auftraggeber zwei vom Hundert als Zuschuß, die Versicherten zwei vom Hundert als Beiträge an die Kasse abzuführen haben. Diese Beträge sind vom hausgewerbetreibenden ganz einzuzahlen, sofern er hilfslos hausgewerblich beschäftigt, kann er sie diesen bei der Lohnzahlung zur Hälfte abgeben.

Nicht nur die Beiträge sondern auch die Pflichtenleistungen werden für die hausgewerbetreibenden gesondert festgelegt, um, wie es in der Begründung heißt, einen unbilligen Vorzug oder Nachteil für die übrigen Arbeitnehmer zu beseitigen.

Der einschlägige § 510 lautet:

Als Krankengeld wird neben der Krankenpflege ein Krankengeld gewährt. Seine Höhe richtet sich nach dem Betrage der dem hausgewerbetreibenden zugerechneten Krankengeldbeiträge. Dabei verhält sich das Krankengeld, wenn die Vergütung nichts anderes bestimmt, zum gesetzlichen Krankengeld wie der Betrag der im letzten Geschäftsjahre dem hausgewerbetreibenden zugerechneten Beiträge zu dem aller Beiträge, die der hausgewerbetreibende für diese Zeit gezahlt hat: Höhere als die tarifmäßigen Leistungen werden nicht gewährt.

Die Vergütung kann bestimmen, wie weit das Krankengeld gestiftet oder einbehalten wird, wenn der hausgewerbetreibende mit seinen Beiträgen im Krankengeld ist.

Auf seinen Antrag hin hat die Kasse dem hausgewerbetreibenden zu gestatten, daß er die Beiträge in doppelter Beiträge einzahlt. Der Beitragsanteil seiner hausgewerblich Beschäftigten wird dadurch nicht geändert. In diesem Falle werden dem hausgewerbetreibenden die für ihn einmündenden Zuschüsse angezählt oder verrechnet. Er und seine verpflichtungspflichtig Beschäftigten haben den Anspruch auf die vollen Leistungen, welche die Vergütung für hausgewerblich Beschäftigte vorsehrt. Diese Bestimmung gibt den hausgewerbetreibenden die Möglichkeit, sich mit seinem Personal die volle Leistung der Krankenpflege, insbesondere das volle Krankengeld, unabhängig von den schwankenden Einkünften an Zuschüssen zu sichern. Inwiefern das geschieht und welche Konsequenzen daraus entstehen, muß die Erfahrung erst lehren.

Die Vorschriften über die erweiterte Krankenpflege, Krankenhauspflege, §§ 454 bis 460, finden auf das hausgewerbe ebenfalls sinngemäße Anwendung.

Weiter ist jebann im Gesetzentwurf vorgesehen, daß in Verzichtnahme der geringen Leistungsfähigkeit der hausgewerblich Versicherungspflichtigen der Gemeindeverband die Kosten der Krankenversicherung übernehmen kann, sofern diese nicht durch die Zuschüsse der Auftraggeber gedeckt werden können. Die Versicherungspflichtigen können in diesem Falle von den Beiträgen befreit werden, müssen es sich aber dann gefallen lassen, daß sie nur Krankenpflege nicht aber Krankengeld erhalten.

Dasselbe trifft zu, wenn auf Anordnung der Landesregierung ein Gemeindeverband angehalten wird, die Kosten der Krankenversicherung zu übernehmen.

Um die bisher schon Versicherten vor Benachteiligung zu schützen, hat die Kommission, wie bereits

besteht einen neuen Paragraphen 112a eingefügt:

Als für einen Beitrag zum Krankengeld beim Zuschussentwurf vorgeschrieben die Bestimmung der Zuschussentwürfen bereits durch naturliche Bestimmung geregelt, so kann die oberste Verwaltungsbehörde auf Antrag des beteiligten Elementeverbandes genehmigen, daß die statistische Bestimmung in Geltung bleibt. Änderungen bedürfen ihrer Genehmigung.

Voraussetzung der Weitergeltung der statistischen Bestimmungen ist, daß Auftraggeber und hausgewerbetreibenden im Bezirk des Versicherungsamts ihren Betriebszweck haben und daß die den hausgewerbetreibenden zugebilligten Leistungen denen dieses Gesetzes mindestens gleichwertig sind. Alle für einen solchen hausgewerbetreibenden von anderen Auftraggebern eingehenden Zuschüsse werden ihm ausgezahlt oder verrechnet.

Schließlich wird in dem Gesetzentwurf dem Bundesrat die Befugnis erteilt, zu bestimmen, wie die hausgewerbliche Krankenversicherung durchzuführen ist. Die Bestimmung ist um so nötiger, als gerade bei der Versicherung der hausgewerbetreibenden, Hausarbeiter, eine Schematisierung unmöglich ist. In der Kommission war man auch allerseits der Meinung, daß die Vorschläge des Entwurfs im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse in der Hausindustrie richtig und gut seien, und daß Besseres wohl nicht an deren Stelle gesetzt werden könne. Es kommt nun allerdings viel darauf an, wie die Versicherungsbehörden und die Klassenverwaltungen die Vorschriften und den Sinn des Gesetzes auslegen und anwenden und so die Versicherung der hausgewerbetreibenden und deren Interesse wirksam werden lassen.

Es ist noch zu erwähnen, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Unfallversicherung auch auf hausgewerbetreibende ausgedehnt werden kann, wenn sie mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen, oder ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Versicherungspflichtigen, wenn sie Unternehmer eines in den §§ 500, 501 bezeichneten Betriebs sind.

Schlüssig der

Justizverwaltung

bestimmt § 1215: Der Bundesrat kann allgemein oder in einzelnen Bezirken die Versicherungspflicht auf hausgewerbetreibende erstrecken oder Mindernd auf die Zahl ihrer hausgewerblich Beschäftigten. Die Hausarbeiter, die gegen Entgelt beschäftigt werden, sind so wie bei der Versicherungspflicht unterworfen.

In wachen ist, daß die Versicherungsordnung nach in Schwere ist und der Kommissionsberatung untersteht. Gelingt es die hausgewerbetreibenden und Heimarbeiters sämtlich in die Sozialversicherung einzubeziehen, so bedeutet das zweifellos ein großer sozialer Fortschritt. Das Komplizierte des Gesetzgebungswerkes resultiert aus der Kompliziertheit der Hausindustrie, die nicht in bestimmte Schranken gebracht werden kann, muß also mit in Kauf genommen werden.

Kinderarbeit.

Zu dem Kapitel „Kinderarbeit“ schreibt die „Ost- Arbeiterzeitung“:

Nach einer Reichsenquete vom Jahre 1898 waren in Deutschland 544.283 Kinder erwerbstätig beschäftigt und davon allein 306.823 in der Industrie. Als Erwerbstätigkeit hat nicht etwa schlechthin jede Tätigkeit des Kindes zu gelten. Man bezeichnet vielmehr nur jene Arbeit als Erwerbstätigkeit, die bei einem fremden Unternehmer gegen Lohn ausgeführt wird, ferner solche Arbeiten im eierlichen Hause, die für fremde Rechnung ausgeführt oder durch welche Gegenstände für den Verkauf gewerbmäßig hergestellt werden. Weiter gelten als Erwerbstätigkeit solche Arbeiten, für die eine besondere Hilfskraft durch das Kind ersetzt werde. Solche erwerbstätigen Kinder wurden bei der angeführten Reichsenquete weit mehr als eine halbe Million gezählt. Und wieviel waren wohl aus den verschiedensten Gründen nicht mitgezählt worden sein? Von dieser Zahl entfallen auf die Provinz Ostpreußen 51/2 Tausend, auf die Provinz Schlesien sogar 48 1/2 Tausend.

Seit dem Jahre 1898 dürfte sich diese Zahl kaum verringert haben. Wie viele Eltern mag es wohl zur Zeit geben, die ihre Kinder zum Mitternachts erhalten und was mag die eigentliche Triebfeder dazu sein? Ist es Mangel an Liebe zu den Kindern, Unkenntnis der Folgen dieser frühzeitigen Beschäftigung, ist es Egoismus, Habgier oder wirtschaftliche Not der Eltern? Wer kann's wissen? Eine Statistik, die Antwort gäbe auf diese Frage, haben wir nicht. Man muß sich an die Eltern wenden, wenn man Auskunft hierüber haben will. Was soll denn Schlimmes dabei sein, wenn die Kinder schon frühzeitig zur Arbeit angehalten werden; solange sie

arbeiten ist man sicher, daß in keine Trauerstunde miteman? In seine Freude, daß die Kinder so früh zu arbeiten und daß er so wenig von ihnen hören muß, es ist in seiner Jugend auch nicht besser gehend, aber auch kein Wunsch, daß die Kinder es besser haben sollten. Solche Antworten sind im Grunde genommen auf keine Frage nach dem Grunde der Beschäftigung der Kinder zu hören bekommen und vielleicht nur ab und zu jemandem antworten, der sagte: „Wer sind auf die Mitarbeiter des Kindes angewiesen, unser Einkommen langt sonst nicht zum Unterhalt der Familie.“ Es ist leider traurige Tatsache, daß in vielen Fällen Unverstand und zum Teil auch ein gut Stück Egoismus der Eltern die Ursache der Kinderbeschäftigung ist.

Gern sei zugegeben und das wird auch wohl von keinem rechtlich denkenden Menschen bestritten, daß die übergroße Mehrzahl der Arbeiterfamilien für eine Mehreinnahme gute Verwendung hätten. Aber sind denn diese Mehreinnahmen in Wirklichkeit so groß, daß sie die geradezu ungeheuren Nachteile der Kinderarbeit aufwiegen könnten? Soll denn wirklich der Wert der 10 bis 15 Wg., die ein Kind pro Tag im günstigsten Falle in der Hausindustrie verdient, sollen die 3, 4 oder im Höchstfalle 6 Mark, die ein Semmel- oder Mühlträger oder ein Zeitungsjunge pro Monat für seine angestrengte Arbeit erhält, für die Familie so groß sein, daß deswegen dem Kinde seine sorgfreie, fröhliche Jugend genommen werden dürfte? Das ist doch kaum zu glauben. Der frühere Reichskanzler v. Hofenlohe hat Recht, wenn er in einem Erlaß erklärt, daß die Rücksichten auf den Verdienst und die Unterstützung der Eltern in der Bekleidung des Haushaltes nur in besonderen Ausnahmefällen eine gewerbliche Beschäftigung der Kinder rechtfertigen, zumal deren Verdienst nur gering sei und zu den Unzulänglichkeiten einer ausgiebigen Ausnutzung ihrer geringen Arbeitskraft nicht im richtigen Verhältnis stehen könne.

Noch viel weniger kann man die Begründung gelten lassen, die Industrie könne, wollte sie im Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt nicht unterliegen, auf die Kinderarbeit nicht verzichten. Das wäre ein Zeichen wirtschaftlicher Ohnmacht, wenn die Erwachsenen nicht mehr imstande wären, unsere Industrie leistungs- und konkurrenzfähig zu erhalten! Und wohin würden wir dann erst in Zukunft kommen? Rein! Die den Grund als Ursache der Kinderbeschäftigung anzusehen — das tun in der Regel die Unternehmer — zunächst wohl als des Interesses der Industrie mit dem Interesse ihres Geldsades!

Der Vertrauensmann.

Soll eine Organisation fortgesetzt werden, sowohl im inneren, wie im äußeren Leben, so ist ohne Zweifel der Vertrauensmann das Leben, denn ohne ihn. Von den Zeitungen, die über gute sozialistische Zeitschriften, kann man ohne weiteres annehmen, daß sie über einen Mann gut gefühlten Vertrauensmann verfügen. Und gerade dieser Mann hat die Aufgabe, die sozialistischen Gesetze, die bisher nur in so manchen Zeitschriften, z.B. Ordnungsmäßigkeit der Arbeit, den geringen Gehalt, als sei der Vertrauensmann nur ein untergeordnetes Werkzeug und nur zum Führen von Verhandlungen mit den Arbeitern da. Dem gegenüber muß aber gesagt werden, daß der Vertrauensmann nicht Zeitungsverdienter sein soll, sondern dazu berufen ist, unsere Ideale unter die Frauen oder nichtorganisierten Kollegen zu tragen. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist seine Stellung der Vertrauensmann (Arbeit aber auch den übrigen Mitgliedern nicht) absolut notwendig und zwar muß der Vertrauensmann Kenntnisse haben: 1. über die Bedeutung der sozialistischen Bewegung im Allgemeinen, wie über die Bedeutung der sozialistischen Bewegung im Besonderen, 2. über die dabei erzielten Erfolge der Tarifverträge im Rahmen des Verbandes, ganz besonders aber über die erzielten Erfolge im Rahmen des Arbeiters, 3. muß er die Bedeutung des Sozialismus durch die eigene Tätigkeit im Leben und die anderen Tätigkeiten der sozialistischen Organisation hervorheben und die Mitglieder hierüber aufklären, 4. muß er die Arbeit und die Beziehungen der Arbeiterschaft zu den anderen Organisationen, die in der Sozialistischen Bewegung tätig sind, im Besonderen über die getroffenen Vereinbarungen zwischen dem „Verein“ und unserer Verband beherrschen, um auch hierüber bei den Mitgliedern aufzuklären und sie zu überzeugen. Dieser Mann muß außerdem ein hervorragendes Können in der Sprache, sowie die Bekanntschaft der Arbeiter, nicht minder aber auch der Arbeiter der umliegenden Gegend, um über die Vorgänge innerhalb des Verbandes auf dem laufenden zu sein.

Es ist die Zeit, das Zeitalter des gesellschaftlichen Zusammenstoßes, erobert ganz Männer, die mit Wissen ausgestattet sein müssen, denn Wissen ist Macht und eine Macht ist die Arbeit an sich. Reine Arbeit dürfen wir den gesellschaftlichen Kampf der beiden Weltanschauungen als einen Überlebenskampf betrachten, sondern als einen Kampf um Sein oder Nichtsein.

Machen sich unsere Vertrauensmänner nun oben behandelte Voraussetzungen zu eigen, dann werden sie auch im Stande sein, jede Jagdtätigkeit und jeden Mangel an Wissen zu beheben. Dann fort mit der Wirklichkeit! Nur der geistig reifste Arbeiter hat kein Interesse für unsere gute Sache, er gibt sich einer falschen Eitelkeit hin, die losgerissene Seele zur Verzweiflung führt. Solche Arbeiter sind auch nicht in der Lage, für ein Ideal zu kämpfen, weil ihr abgegriffener Geist es nicht zuläßt, für sie ist jedes Ideal in der Bewegung ein mathematisches Rätsel oder auf gut Deutsch ein Witz. Dieser Zustand darf es nicht sein, es muß ein Mann sein, der sich zeigen wolle, ist es Pflicht des Idealen Arbeiters, des Vertrauensmannes, mit geistigen Waffen zu kämpfen.

Es ist ein hohes Ideal, wie es unsere sozialistische Bewegung ist, zu kämpfen ist die höchste Pflicht eines (Beziehung in der Zeitschrift.)

Bitte ausschneiden.

Bitte aufbewahren.

Moden-Akademie Thill in Cöln a. Rhein Gereonshof 13.

Inhaber langjähriger Zuschneider und Fachlehrer.

Kurse an der Schule von 8 Tagen bis 3 Monaten. Zuschneidesysteme für Herren- und Damen-Moden nach Berechnung und Körpermaß. Höchst einfacher und erprobter Schnitt. In 6-12 Tagen schneiden unsere Schneider flott und sicher einen Maßanzug u. Paletot für jede Figur. ...

Westen Mk. 20, Paletots Mk. 25, Hosenschnitt, Knabenanzug, ...

Schnittmuster nach Mass. ... Damenjackett Mk. 1,50, ...

Versandbedingungen. Kursus auf schriftlichem Wege per Nachnahme mit Postzuschlag bei vorheriger Einsendung des Betrages franko.

Moden-Akademie Thill in Köln am Rhein 7, Gereonshof 13.

Wer unsere Schule nicht besuchen kann, findet Ersatz in dem von uns eingerichteten Zuschneiderkursus auf schriftlichem Wege, wird geprüft und erhält Zeugnis und Diplom unserer Akademie.

Schnittmuster-Verband. Ausprobierbare Schnittmuster auf Tafeln für jede Körperhaltung.

Deutsche Bekleidungs-Akademie München



Direktion: M. Müller & Sohn, München, Müllerstraße 42

Lehr-Anstalt für Zuschneidekunst

Es ist im eigenen Interesse jedes Schneiders gelegen, wenn er sich kostenlos den aller-neuesten Prospekt unserer Anstalt kommen läßt.

M. Müller & Sohn, München V

Wilh. Peters & Sohn, Berlin-Neuenhagen (Ostbahn)

Schloss Neuenhagen.

Fillalen: Hannover u. Köln.

Bekleidungs- u. Moden-Akademie für Herren- u. Damen-Garderobe.

Kurse von 8 Tagen bis 3 Monaten. ...

Schloss Neuenhagen mit 20.200 qm Meter grossem Park wird von allen als „die schönste Schneider-Akademie der Welt“ bezeichnet.

Erstklassiges Zuschneide-Lehr-Institut

Staatlich konzessioniertes

Obbauerstraße 54 BRESLAU Eing. Schabrbücke

Ehem. langjähr. Lehrer der Akademie Rud. Maurer, Berlin.

Gründlichste Ausbildung zum Zuschneider und Konfektionär, zur Direktorin und Zuschneiderin.

Leicht faßliches, praktisches, der Neuzeit entsprechendes System.

Kurse beginnen am 1. und 15. jeden Monats.

Schnellkurse zu jeder Zeit.

Schnittmuster-Versand. Kostenloser Stellensuchzettel. Prospekte gratis.



Die gediegenste beste Ausbildung im Zuschnitt der gesamten

Damen- oder Herrengarderobe,

nach praktisch erprobtem System, mit den neuesten lichtechnischen Erfahrungen, bekommen Sie an der

Ersten deutschen Zuschneider-Vereins-Schule MÜNCHEN Raffeistr. 9.

Telefon 21063.

Hervorragende Stellenvermittlung.

Prospekte gratis.

Internationale Damen-Moden-Akademie

Theoretisch-praktisch-fachwissenschaftliche Lehranstalt I. Ranges

Telephon-Anschluss Nr. 10220

Spezial-Schule für Damen-Garderobe.

Direkt: A. & B. Egg, München, Sonnenstrasse 13

Direkt an der Strassenbahnhaltestelle Sendlingerortplatz.

Zur Zeit einfachstes und leichtfaßlichstes Zuschneide-System.

Das Lehrbuch

über modernen Zuschnitt der gesamten Damen- und Kinder-Garderobe zum Selbstunterricht ist in Stärke von 248 Seiten (32 cm Höhe, 24 cm Breite) erschienen.

Für Beruf u. Privat billigste u. beste Zuschneidelehre.

Man verlange gratis und franko das Inhalts-Verzeichnis.

Akademische Hauptkurse über modernen Zuschnitt und Anprobe, 1 u. 16. jeden Monats. ...

J. H. Voss, Moden-Akademie, Hamburg

Ecke Steindamm und Lindenstrasse.

Telefon: Gruppe IV 9252.

Gegründet 1868.

Telefon: Gruppe IV 8939.

Von erstem Fachmann geleitetes, altbekanntes Institut. — Bestens zu empfehlen.

Erstklassige Ausbildung im Zuschneiden und Anprobieren. Zuschneider-Vermittlung fürs In- und Ausland.

Lehrfächer: Herren- und Damen-Garderobe (Genre tailormade, Kostüm- und Mäntelbranche). Knaben- und Jünglingsgarderobe. Herrenwäsche.

Modejournale: English and American Fashions for Gentlemen (Herren-Garderobe). The Ladies Tailor (Genre Tailormade). Fortschritt, Journal für Bekleidungs-wissenschaft. Bilder für Sport, Jagd und Livree.

Lehrbücher: Das Meisterwerk des Schneiders. 2 Bände. Die erstklassige Damenschneiderei. 1 Band. Schnittmuster: Nach Massgabe und in Kollektionen.

Unsere Zuschneidesysteme sind derartig vervollkommen, daß wir ein absolut sicheres Arbeiten, tadelloser Sitz und Chic für alle Kleidungsstücke garantieren können.

Man verlange unseren Jubiläums-Prospekt.

Verantwortlich für Redaktion und Verlag: H. Schwarzmann, Köln; Druck: Köln-Exzellenz-Verlag-Druckerei.